

Dienstags / den 14. Aprilis Anno 1744.  
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-  
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XV.

**Wöchentliche Duisburgische**  
Auf das Interesse der Commerciën / der Eлевischen / Geldrischen / Möders-  
und Märktischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete  
**Adresse- und Intelligenz-Zettel.**

*Historisch-Politische Anmerkung*  
über die Namen Cäsar / oder Käyser / Imperator / und Augustus.  
Dritte Fortsetzung.

XXI. Aus allem demjenigen / was bisher angeführet worden / erhellet nun von selber / was es  
ungefähr vor eine Beschaffenheit mit der andern Benennung zu einem Imperator oder  
Augustus in den damaligen Zeiten gehabt habe. Daß diese beyde Namen / ob sie schon ganz  
verschiedene Bedeutung haben / waren doch von einerley Wirkung / und wurden einer und der-  
selbigen Person / nemlich dem Römischen Monarchen / oder obersten Regenten selber beygelegt.  
Julius Capitol. in Maxim. & Balb. c. 14. von Gordiano dem Jüngeren: Imperator est appel-  
latus, id est Augustus. Andere dergleichen Stellen / welche hierüber anzuführen überflüssig schei-  
net / gehen wir mit Fleiß vorbey.

XXII. Was aber den ersten Namen Imperator betrifft / wissen alle Gelehrte / die sich nur  
in den Römischen Sachen ein wenig umgesehen / daß selbiger nicht minder als die Wörter impe-  
rium oder imperare einzig und allein das Krieges-Wesen betreffen / und darauf ihre Absicht vor-  
mals gehabt haben; dergestalt / daß der Name Imperator demjenigen andeutete / welcher über  
eine ganze Armee en Chef das Commando führte / und zwar mit solcher ihm vom ganzen Rö-  
mischen Rath und Volk übertragenen Vollmacht / daß er nach eigenem Belieben und Willkühr /  
so wie es nur die Umstände der Zeiten einiger Massen zu erfordern schienen / handeln konnte / ohne  
dabey

dabey etwas anders / als den Vortheil des Gemeinen Wesens / und die Ausbreitung des Römischen Reichs in Betrachtung zu ziehen; alle übrige aber in der ganzen Armee von seinem Will und Befehl lediglich abhängen müssen / als welche nichts als nur in seinem Namen oder auf seinem Befehl etwas verrichten konten oder durften. Und auf solche Weise hieß imperium nichts anders als das oberste Commando / imperare aber ein solches Commando mit voller Macht und Auctorität über ein ganzes Heerlager führen.

XXIII. Solche Imperatores aber konten bey wärender Republick zu gleicher Zeit mehr als einer seyn. Dan so manche Provinz oder eroberte Landschaft von den Römern besessen wurde / worin gegen benachbarte Völker / auch sonst wegen einiger anscheinenden Gefahr musse Krieg geführt / oder die Waffen ergriffen werden / so manche Armeen / deren eine jede auf das minste über achtzehnt bis zwanzig tausend Combattanten zu Fuß und Pferde sich beließ / und nach Erheischung der Noth und Umstände drey- vier- ja sechsmahl größer werden konte / wurden auch nothwendig unterhalten / davon diejenige / welche über solche / und zwar ein jeder vor sich / alle aber zum Vortheil des Gemeinen Wesens / das oberste Commando führten / Imperatores genennet wurden; darum heißet es bey dem Suetonio im Leben Julii Cæsaris cap. 29, vor den Anfang des bürgerlichen Krieges / da der Rath auf Antreiben des Pompeji ihm solches Commando in Gallien wieder abnehmen wolte: *Senatum literis deprecatus est, ne sibi beneficium populi adimeretur, aut ut CÆTERI QUOQUE IMPERATORES ab exercitiis discederent;* das ist: Er habe den Römischen Rath durch Briefe gebeten / daß ihme doch diese vom ganzen Volk übertragene Würde nicht mögte genommen werden / oder daserne solches geschähe / dan auch die übrigen Imperatores in den andern Provinzen gleichfalls abzudanken / und ihre Armeen zu verlassen beordert würden.

XXIV. Nachdem aber die Römische Republick durch eben diesen Julium Cæsarem über einen Haufen gestossen / und hingegen die Monarchische Herrschaft war eingeführt worden / folgte ihm in solcher Macht und Herrlichkeit der junge Octavius / der Enckel seiner Schwester / den Er aus Mangel der Kinder / in sein Geschlecht an Sohnes statt aufgenommen / und gewöhnlicher massen nach seinem Namen Cæsar mit dem Zunamen Octavianus nennen lassen / und welchen der Römische Rath endlich aus sonderbarer Hochachtung Augustum nennen ließen. Dieser aber damit Er die einmal erhaltene Oberherrschaft weit sicherer und glücklicher als sein Ober-Oheim Julius Cæsar / nach Überwindung seines Mitbuhlers des Marci Antonii / allein führen / und auf seine Nachfolger fortpflanzen mögte / sahe hierzu nebst vielen andern Kunstgriffen / von welchen wir hier zu reden unnöthig achten / kein bequemeres Mittel / als sich aller Armeen zu versichern / durch deren Hülffe und Beystand Er freylich im Stande war den übrigen / sie mogten noch so mächtig / reich / und ehrgeizig seyn wie sie wolten / alle krumme Sprünge abzulehren. Dieses aber / welches ja freylich sonst höchst- verdächtig hätte seyn müssen / mit gnugsamen Schein der Billigkeit / und sonder Widerspruch zu erlangen / wußte er die Sache so einzufädeln / daß alle Römische Provinzen in zwey Classen vertheilt wurden; davon die friedsamern und einträglichsten dem Rath und Volk zur Bestellung angewiesen / die gefährlichsten aber und immerwährenden Anläuffen fremder Völker untermorfene ihme alleine vorbehalten wurden. Hiemit / hieß es / konte ja das Volk und der Rath wohl zufrieden seyn / als die grossen Nutzen ohne Gefahr und Last einzuerndten hätten / aber dabey nicht leugnen würden / daß Augustus zugleich mit den beschwerlichen und gefährlichsten Provinzen alle Kriegesmacht / als welcher sie keines weges benöthiget wären / von Rechts wegen auch in Händen haben und verwalten müste.

XXV. Und so war das künstlichste Gewebe / die Monarchische Oberherrschaft zu erhalten / und mit der Zeit immer mehr und mehr aufzuknüpfen / zur Nichtigkeit gekommen. Von solcher Zeit an war Augustus / wie nach ihm seine Nachfolger / der einzige Imperator / und zwar nicht über eine / sondern zugleich über alle Armeen / sie mögten in den Provinzen und Landschaften seyn / wo sie wolten. Keinem wurde ins künftige dieser Name mehr mitgetheilt / weil er keinem solche Macht / dergleichen die ehemalige Imperatores gehabt hatten / zustunde. Er war und blieb derselbige allein / er wäre zu Rom oder im Lager irgendwo selber. Die aber / welchen er das Commando anvertrauete / waren seine Legati / oder Stadthalter / die wol wußten / daß alles / was sie verrichteten / nur allein in seinem Namen / nicht anders verrichtet würde. Die Römische

mitte Scribenten heissen das alles mit breyen Worten / auspiciis Augusti fieri; welches Horatius sehr artig und vollkommen ausdrucket / wan er an eben diesen Augustum vom Claudio Tiberio Nerone schreibend libr. IV. od. 14. spricht:

Ut barbarorum Claudius agmina  
Ferrata vasto diruit impetu,  
Primosque & extremos metendo  
Stravit humum, sine clade victor,  
TE COPIAS, TE CONSILIUM, ET TUOS  
PRÆBENTE DIVOS.

Der Verfolg nachstens.

Joh. Hildebr. Withof

## II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Weilen der Verkauf derer von der Wittibe Just auf der Schwanenstrass / dem Intelligenz-Blat vom 31. M. pr. inserirten Parceelen / wegen vorgekommenen Verbindungen / am 3. dieses nicht hat vorgenommen werden können; Als wird dazu novus terminus auf den 17. dieses Monats / Nachmittags Blocke 2. an Mr. Theodor von der Klocken Behausung hiemit præfigiret.

## III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Creditorum contra Hn. Licut. Haber / unterm 11. Martii a. c. auß Hochtbl. Elev. Märckischen Justiz-Nacht / ein Remissoriale dahin allergnädigst ertheilet / daß Creditores, vermittelst Fortsetzung der besagten Subhastation, zu dem ibrigen zu verheiffen; Als wird hiermit bekannt gemacht / daß der sub hasta stehende Dienemanns Hof im Stadt Ween / so bey der 1. Kerze zu 715. Rthler. gelauffen / zur 2. und 3ten Kerze in terminis 22. Aprilis & 20. Maji vorstehend / zu Sonsbeck / jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr / an gewöhnlicher Gerichtsstelle / zu Brede gebracht und in ultimo terminis plus offerenti zugeschlagen / so dann dessen mobilia und sequestrirte Kornfrüchte den 2. Maji vorstehend / und zwar die Mobilia in loco auf Vapen-Hoff / Vormittags um 9. Uhr / die Kornfrüchte aber zu Sonsbeck Nachmittags um 1. Uhr / plus licitantibus verkauft werden sollen.

Es wird hiedurch Jedermännlich bekannt gemacht / daß den 20. April c. a. vom Königl. Forst-Umbte / etliche 30. Euchen und Büchene Blocksalage / im Schwanen zu Moyland / öffentlich dem Meistbietenden sollen verkauft werden; Es bestehen vordenante Hölzer / in tüchtigen Zimmer-Holze / zu Schiffbau / Mühlen / Gebäuden / Wagenschott Bohlen / oder Bretteren; Diejenige so zu diesem profitablen Verkauf Lust haben / können sich vordenante 20. April am Schwan / Nachmittags 2. Uhr einfinden / und Vortheil überkommen; Wenn ein oder anderer solche zu besichtigen vorhabens / können sich bey dem Königl. Forster Müller zu Moyland angeben / welcher die Anweisung zu thun / instruiret.

Men condight en laet een jegelyck weeten, als dat den HooghEdelwgb. Heer O. D. Baron van Bonninghausen publickelyck sal laeten vercoopen, in de Vryheerlyckheyt Twisteede, aen de meestbiedende eenige Slaegen gemaeckte Schranssen, als oock ettelycke duyfende Forceelen, gekoomen uyt de Snelpeelinghe; Soo jemand daertoe Gaedinge heeft, en daer uyt Profyt willen soeken, connen sich aengeeven in de Vryheerlyckheyt voors. by Vrouw Puyn, als principaelste Herbergh, welcke Vercoopinge sal geschieden 's Naermiddaghs ten twee Uren, den 30. April 1744.

Mevrouw de Weduwe Pauw, woonende in de Meulestraat tot Nimwegen, presenteert uyt de Hand te vercoopen: Een schoone-welgeconditioneerde Apothequers-Winckel, met Ap- en Dependencien, Vysels, Schale, Gewigt, 300. Doofen voren vergult, Potte, Glase vergult, en alles wat tot een complete Winckel van noden is, ook nog redelyck versien met Medicine, voor dese toebehoort hebbende aen Doctor Sanders van Well. Nader Onderricht der Conditien, tot groot Voordeel voor den Kooper, is te Wesel by de Hr. Apothequer Clusen, of hy haar selver tot Nimwegen.

Es ist der Conrad Puls 99. willens und vorhabens / am 15. April a. c. Nachmittags um zwey Uhr / in der Stadt Niders an Herrn Becken Behausung den Meistbietenden freywillig zu verkaufen / nachstehende Stücke / als: 1.) Ein Stück Land von 7. Viertel Morgen im kuchen Busch.

Busch. 2.) Ein Stück Land ad 11. und einen halben Morgen / Eeb oder Grundpacht / in der Rosendalschen Hegge / genannt am Mattheke. 3.) Ein Quart Morgen Ruberschillings Land / ten Dehl. 4.) Ein Ruberschillings Garten gegen den Nahm. Und 5.) ein klein Stück Ruberschillings Land. Daß also die Liebhabere zu einem oder anderen Stück sich am besagten Ort und Zeit nach Gefallen können einfinden / und ihren Vortheil rentiren.

Auf Donnerstag den 16. April ist Philipp Jansen vorhabens / aus freyer Hand seine in Meurs in der Niederstrassen gelegene Bohnbehausung / des Nachmittags Glocke zwey / an Bernhard von der Niepen Haus zu verkaufen / wozu die Liebhabere also zeitig invitiret werden.

#### IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Demnach auf Trinit. 1745. alle Schlütereyen und Rentheyen in Eleve / Mark und Moers auffer Holte und Essen Pachtloß werden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht / damit diejenige / welche ein oder andere Schlüterey oder Renthey zu pachten Lust haben / sich des Endes bey der Eleve- und Märckischen Krieger- und Domainen- Cammer melden / die Pacht-Anschläge einsehen / auch ihre Conditiones und declarationes abgeben können.

Zufolge Königl. allergnädigster Specialen Commission aus Hochlöbl. Krieger- und Domainen- Cammer / de dato Eleve den 10. præc. Martii / wird der Herz Krieger- und Domainen- Racht Blechen / die Königliche Mühlen zu Neutirchen / Fürstenthums Meurs / auf 6. nacheinander folgende Jahre / de Trinit. 1745. bis dahin 1751. auf den 16. Aprilis a. c. öffentlich denen Meißbietenden bey brennender Kerze verpachten; Wer nun zu solcher Mühlen- Pacht Lust haben möchte / kan sich an bestimmten Tag / Nachmittags Glocke zwey / in der Canzley zu Meurs auf dem Schlosse einfinden / und alsdann / oder allenfalls auch vorhero bey besagtem Commissario Tit. Herrn Blechen die Conditiones einsehen / und darnach seinen Vortheil suchen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß ein frey Welches Ritter- Gut eine Meile von Wesel gelegen / auf gewisse Jahre aus der Hand verpachtet werden solle / das Gut bestehet aus einem mit einem Graben umgebenen commoden und modernen Wohnhause / von 8. logeabelen Zimmern / Küche / Waschkauß / etlichen Kellern / 2. Scheunen mit Remisen und Stallungen / einem Garten vor dem Hause / und einem Küchen- Garten worin auch allerhand Frucht- tragende Obst- Bäume sind / zwey Bauer- Höfen / einer Wasser- Mühle / der groben und kleinen Jagd / Fischerey / Schaafs- Erfft / Bau- und Wehde- Ländereyen / Gehölze / und verschiedenen Dorff- Gerechtigkeiten. Sollte nun ein oder der ander / gegen gnugsahme Bürgschaft / gesonnen seyn dieses Gut mit allen Pertinentien ins gesambt / oder einige Stücke davon absonderlich zu pachten / derselbe wolle mit dem ersten bey dem Herrn Apotheker von der Mark in Wesel nähere Erkundigung einziehen und seinen Vortheil suchen.

Dem Publico wird hiedurch öffentlich kund gethan / daß E. E. Magistrat zu Schwelm die beyde Stadt Patrimonial Wasser- Mühlen / samt Weg- und Kessel- Geld / den 23. April a. c. aufm Rathhause zu Schwelm / Nachmittags um 2. Uhr / plus offerenti bey brennender Kerze wiederum auf ein Jahr lang / als vom 1. Junii 1744. bis ultimo Maji 1745. verpachten wird.

#### V. Von Lotterie- Sachen.

Demnach zu Soblingen / im Herzogthum Berg / mit gnädigster Bewilligung und Consens Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz / eine sehr favorabel eingesichtete / und in 3. Classen eingerheilte bestehende Lotterie, von 48000. Gulden Rheinisch / zu 40. Stüber Elevisch / aufgerichtet / wovon die Einlage für jedes Loos in die erste Class 1. In die zweyte Class 2. Und in die dritte Class 3. und also zusammen 6. solcher Gulden ausmachen / womit ein Glücklicher 4500. Gulden gewinnen kan / ohne die andere ansehnliche Preisen; als wird solches des ends bekant gemacht / damit diejenige / die darin einzusetzen Lust haben / sich bey Zeiten angeben mögen / zumahlen da selbige bereits starcken Zulauff hat / dergestalt / daß sie vermuthlich eher / als man vermeynet gehabt / complet seyn wird / und also auch eher / als in denen Planen bestimmten Terminen / wird gezogen werden können; die Loosen sind zu bekommen neben denen in loco wohnenden / und in denen Planen bekant gemachten Collectoren / in Lippstadt bey Herr Bürgermeister Joh. Conrad Schmits / in Edln bey Bernhard Essing / in Düsseldorf bey Theodor de Ritter und Joh. Henrich Bachhausen / in Elberfeld bey Gerhard Zugenohl / bey welchen man auch die Planen Gratis haben kan.

Anhang.

## Anhang.

Num. XV. Dienstags den 14. Aprilis 1744.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

#### VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach zufolge Königlich allergrädigster Executorial-Commission aus Hochlöbl. Justiz / vom 5. Martii a. c. ad instantiam des Herrn Justiz- und Hoffgerichts-Raths von Deutecom / contra Johann vom Brocke / dessen Stück Landes beym Brocke / so zu 25. Rthle. / und dessen Gärten vor der Schmiede-Pforte / zu 15. Rthle. æstimiret / in terminis 11. April / 9. May und 6. Junii / aufm Rathhause zu Breckerfelde dem Meißbietenden verkauft und zugeschlagen werden sollen; Als wird solches zu dem Ende hiermit bekannt gemacht / damit dieselige / welche darauf zu bieten Lust tragen / sich in terminis einfinden können.

Auf Donnerstag den 16. April / sollen vigore Clem. Commissionis, des Morgens Glocke 9. zu Embrich in der Stades Waage / einige executirte Effecten, und eine gewisse quantität schöne Juridische und Historische Bücher / denen Meißbietenden öffentlich verkauft werden; als wann diejenige / so Lust dazu haben / sich einfinden können.

Op den 16. April 1744, 's Morgens om negen Uhren, sollen tot Helden; ter instantie van de HooghEdele Erfgenamen van den Heere Graef van Groesbeek salgr., publyckelyck vercocht worden eene Partye Eycke- ende Beucken-Boomen, staende in het soo genaemde Sterts-Boske, in vier differente Parceelen; Die daer toe Gaedinghe hebben, können haer aldaer ter Plaetse invinden, en doen Profyt.

Den 21. April 1744. sollen tot Baerlo, ten Huysse van de Weduwe Hendrick Opheys salgr., om 1. Uhr naer den Middagh, met den Stockenslagh vercocht worden eenige gereede Goederen.

Auf anstehenden 21. Aprilis / soll an Warths Hof / im Bislicher Wald / einig Zimmerholz an nachstehenden und liegenden Blöcken / so auch zum Theil zum Loh-schellen gut ist / bey dem öffentlichen Schlag in abgezeichneten Blöcken verkauft werden; können also die Käuffere an bestimmten Tage / Vormittags 9. Uhr / auf gemeltem Warths Hof sich einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Nachdem der Königl. Domainen-Vächter zu Nees / Willem Baumann / neun wohl aufgefütterte drey-jährige Ochsen / wegen zugestossenen schweren Befandung / nicht weyden kan / als ist selbiger vorhabens solche zu verkaufen / oder wer vor gedachte Ochsen eine gute Weyde hat / offeriret dafür das bißige Weyde-Geld zu zahlen / oder in Pacht zu nehmen.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß ad instantiam Frau Wittiben Serbmans / in termino ultimo den 28. Aprilis, das dem Christophel Westerberg zugehörige und künftlich in der Freyheit Wetter gelegenes Haus / von dafigem Gerichte plus licitanti zugeschlagen werden solle.

Demnach ad instantiam Erben. Mertens / contra Broosen / oder vielmehr den Ankäufern des Drosens Haus und Hofgen zu Bollmarstein / Heinrich OsterEichen / terminus resubhastationis ultimus, auf den 28. Aprilis einfält; als wird ein solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht / damit sich Lust-habende in dicto termino zu Wetter am Gericht einfinden können.

Weilen des verstorbenen Erb von Salen / zu Wesel ausserhalb der Rheinpforte gegen den Haffen über gelegenen Hauses Verkauf / wegen der Erben zu spät erhaltenen Ratification rückgängig geworden; Als wird hiedurch bekannt gemacht / daß ein anderer terminus gestellet sey / und die zum Ankauf Lust-habende sich den 14. / 21. und 28. April a. c. im gedachten Hause einfinden / die aber am Hause etwas zu præteridiren vermeynen berechtiget zu seyn / sich binnen solcher Zeit gehörigen Orts melden können.

#### VII. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten in Duisburg.

Es wird hiedurch bekannt gemacht / daß die Erben weyland Hn. Gerhard von Diepenbruch gefonnen sind / auf den 20. Aprilis / einige auf der Ruhr gelegene Weyde Ländereyen / nahmentlich

lich den Forellen Kamp / und Ochsen Kirchhof / welche der Schug-Jude zu Ruhrort in Pacht hat / wie auch das zu Duisburg im Deberich auf der Rheinstraße gelegene Haus / Scheune / Stallung / Garten und Hofraum plus offerenti zu verkaufen / oder auch letzteres zu verpachten; und können sich die zu ein oder andern Parceel Lust-tragende zu gefetzter Zeit / Nachmittags Glocke 2. / an des Kaufmanns Hen. Wasmuths Behausung alhier in Duisburg einfinden / die Vormwarden einsehen / und ihren Vortheil suchen / da dan dem meistbietenden das Parceel gleich zugeschlagen werden soll.

#### VIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht / wie das Magistratus der Stadt Goch vorhabens ist: 1.) Die Stadts-Waage In- und Weg-Geld aufferhalb der Stadt / so dann 2.) Die drey Stadts-Bleichen / item 3.) Die kleine Fischerey / die Herdorster Drähe genant / und 4.) Das an denen Stadts-Thoren abzumessende Holz und Heyde / re. auf Montag den 4. May zu verpachten anhangen / und 14. Tagen hernacher / als den 18. ejusdem, die Kerze darüber ausbrennen zu lassen; welche zu pachten Lust haben / können sich alsdann in terminis, jeder zeit des Nachmittags um 2. Uhr / aufm Rathhause zu Goch einfinden.

Es wird jedermänniglich bekannt gemacht / das Magistratus der Stadt Sponsbeck / die der Stadt angehörige Benden und Bleichen / den 10. und 17. April / jedesmahl Nachmittags Glocke 1. / auf dem dasigen Rathhause zu Brede setzen / und verpachten wil / und können die darzu Lust-tragende sich alsdann einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit notificiret / das bey Bochum am Honscheider Hofe eine tüchtige Steinkuhle zu verpachten / worin allerhand Gattungen von Steine / so wohl Mühlsteine / Camin / Fußsteine und sonst zu finden / und aufgearbeitet werden können; wer nun einer solchen Steinbreche bedürftiget / und Lust dazu hat / derselbe kan sich auf den 22. April a. c. Vormittags bey dem Eigenthumbs Herrn Barnhört aufm Brande in Essen melden / die Conditiones vernehmen / und darunter seinen Vortheil suchen.

#### IX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Nahmens Sr. Königl. Majestät wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / das den 8. April des Nachmittags um 3. Uhr / zu Elebe auf der Stadts-Waage / von neuem die Einbringung der Aye in dortiger Lohmühle / und was sonst daran zu repariren / dem wenigst-forderenden anbestadet werden soll; wer dazu Lust hat / kan sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden / und seinen Vortheil suchen.

#### X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach die Campmansche Concurs Acta ab extraneis Jctis zurück gekommen; so wird zur Publication der Sentenz terminus auf den 21. April / Nachmittags um 2. Uhr / bey dem Landgericht zu Bochum anberahmet / und sämtlichen Interessenten solches hiemit bekannt gemacht.

#### XI. Persohn / so ihre Dienste anträgt aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / das in Wesel in der Rheinstraße / in der Stadt Bielefeld genant / ein neuer Wirth / Arnoldus Clerck wohnt / welcher das Haus mit hübschen Zimmern bauen lassen; Er ist sinnes Passagiers zu Fuß und zu Pferd zu logiren vor einen civilen Preis / und denen Herren Passagiers verspricht er / das es an guter Aufwartung nicht fehlen wird.

#### XII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Des Nachts zwischen den 31. Martii und 1. Aprilis legthm / ist zu Nees von denen dorten in der Fallstraße wohnenden Eheleuten Evers / durch einen gewaltsamen Einbruch aus einem hinten in der Cammer befindlichen Kasten / zu 52. à 53. Rthler. an allerhand kleine Münze gestohlen worden; solte nun jemand von diesem Diebstahl einige Nachricht geben können / der wolle solches dortigem löbl. Gerichte fordersamtl anzeigen / gestalt auf Verlangen dessen Nahm verschwiegen werden soll.

Nachdem zwischen den 8. und 14. Merck / auf der Kohlbergs Zeche / der dicken Wand / oder so genannten Hünninghauser Kohlberg zu Königs-Steel / ein kütziger eysern Wage-Dalken / un-

gesehe

gefeyt 70. bis 80. Pf. schwer / mit der Jahr Zahl 1723. oder 1724. gezeichnet / mit Wersf. Haken / samt den Ketten / und Wageschalen, Brethern / gestohlen worden / und in der Nacht zwischen den 17. und 18. Merz auf demselben Kohlberge / die Haspel-Kunst in Stücken geschlagen / die Kohl-Ketten in den Schacht oder Dütt geworffen / von den vorräthigen grossen Stücken Kohlen einige gestohlen / die andern in Stücken geschlagen / und über den Vlag weit und breit gestreuet. Item auf dem stollen Schacht sind in derselben Nacht / die Kohlfässer geworffen worden. Da nun denen Gewercken daran gelegen / daß die Thäter solcher Diebstählen und defraudationes bekannt würden; so offeriret der Gewercke Hünninghausen / demjenigen / der einen oder den andern Thäter / am Königl. Berg-Amt Rahmbastt macht / eine Louis d'Or zum Recompens zu zahlen / und soll dessen Name / auf Verlangen / verschwiegen werden.

### XIII. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem nahe bey der Stadt Geldern auf der Niers eine neue Walck- oder Foss-Mühle angeleget worden / selbige auch überaus wohl gelungen / und sich mit einem recht tüchtigen und erfahrenen Foss-Müller versehen findet / auch würcklich im Gange ist; Als wird solches sämtlichen Woll-Fabricanten hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht / und können dieseligen / welche sich dieser Mühle bedienen wollen / sich guter Arbeit und prompter Beförderung um billigen Preis versehen.

Nachdem der Ablicher Director vom Cleve-Märckischen Justiz-Collegio, auch Elevischer Land-Commissarius Freyherr von Ronsch / aus dem Intelligenz-Zettel No. XII. ersehen / wie daß der Hoffgerichts Procurator Johan Carl Geselschap / das ihm pendente appellatione prä-tense zugeschlagene Stück Landes zu verpachten ausbieten thut; So lassen seine Hochwohlgeb. jedermänniglich vor anpachtung dieses Stück warnen / indeme aus dem Königl. Hofflager ein Rescriptum inhibitorium eingelauffen.

Der Schiff-Brücken Meister zu Wesel Jacob Ruipscher thut hiemit jedermänniglich zu wissen / daß schon am zweyten dieses Monats die stiegende Brücke gelegt ist / und recommandirt sich an die Herrn Passagiers, daß sie nebst ihres bey sich führende Sachen können geschwinde über den Rhein geholffen werden.

Der Glaser und Färber Johann Wilhelm Zurmöhlen zu Wesel / läffet dem Publico bekannt machen / wie er die weitere Ausführung und Beweis seiner im Anhang des Intelligenz-Blatts Num. XII. inserirter Benachrichtigung / vorgekommener Ursachen halber / zu Wesel bey dem Stadts-Buchdrucker Leporin abdrucken lassen / und die Exemplaria davon bey Christophel Sieckers in der Feldstrasse zu bekommen seyen.

### XIV. Avertissement von denen Berlinischen Lotterien.

Nachdem der zweyte und letzte Theil der Berlinischen grossen Lotterie von 30000. Rthlr. den 25. May 1744. bey Vermeydung doppelter Restitution des Einsatzes à 3. Rthlr. Ingleichen darz auf die verbesserte Journolsche auch sehr profitable Lotterie von 40000. Rthlr. / worin außer den gar großen Hause und Geld Gewinnen an statt der Nieten / eine den Einsatz à 5. Rthlr. weit übersteigende halb Teutsch und halb Französisch neu-aufgelegte schöne Bibel / in grossen Folio, wovon die Probe-Bogen nebst dem Plan bey dem Königl. Adress-Comtoir zu Duisburg und denen Post-Ämtern in den vornehmsten Königl. Preussischen Städten zu sehen / den 24. Augusti d. a. ohnfehlbar gemöthlicher maßen in Berlin gezogen werden soll; Als können die Liebhabere ihres Glücks die von diesen beyden Lotterien noch wenig vorhandene Loosen bey genannten Collecteurs und dem Königlichem Adress-Comtoir zu Duisburg in Zeiten abholen / wo sie sich nicht damit verspätes wollen.

XV. Angekommene Frembde vom 3. bis 10. Aprilis in Cleve.  
Niemand.

XVI.

XVI. Angekommene Frembde vom 3. bis 10. Aprilis in Wesel.

Herr Hauptmann von Bosthnaer / und Herr Hauptmann von Münichhause in Hannoverischen Diensten / Herr Hauptmann von Rhade / die ganze Suite von Ihro Hoheiten Marggraf Carl / Herr Lieutenant Throer in Oesterreichischen Diensten / und Herr Richter Throer kommen von Buchholz / logiren in der Traube.

XVII. Angekommene Frembde vom 3. bis 10. Aprilis in Duisburg.  
Niemand.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 3. bis 10. Aprilis in Cleve.  
Niemand.

XIX. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 3. bis 10. April. in Wesel.  
Niemand.

XX. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 3. bis 10. April. in Duisburg.  
Niemand.

XXI. Geträydes Preis vom 3. bis 10. Aprilis.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbfen.		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Elebe	1	—	9	—	15	5	—	14	—	—	—	—	13	7	—	10	—	—	—	—	—
Wesel	1	1	6	—	18	—	—	16	—	—	—	—	13	—	—	12	4	—	—	—	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	14	—	—	10	—	—	1	—	—
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	12	6	—	12	—	—	1	—	—
Meurs	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	10	7	—	8	10	—	21	5	—
Hannu	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	—	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	12	—	—	—	22	—
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	14	—	—	12	—	—	1	2	—
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—

XXII. Brod - Taxa.

In Elebe				Wesel				Duisburg.							
Vor	1. st.	Weißbrod	Pf. Loth Qu.	Vor	1. st.	Weißbrod	Pf. Loth Qu.	Vor	1. st.	Weißbrod	Pf. Loth Qu.	Vor	1. st.	Weißbrod	Pf. Loth Qu.
		son	wiegen			son	wiegen			son	wiegen			son	wiegen
		10	—			16	—			16	—			16	—
		10	—			5	16			7	—			7	—
		10	—			5	16			7	—			7	—

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. Viertel Stüber.